

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Arbeitsassistenzen im Land Bremen gemäß UN-Behindertenrechtskonvention zufriedenstellend durch die Ausgleichsabgabe finanziert?

Die UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt in Artikel 27 das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte Arbeit. Dieses Recht schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Ein wichtiges Instrument in der Erfüllung dieses Anspruchs ist die aus der Ausgleichsabgabe finanzierte Arbeitsassistenz (s. Neuntes Sozialgesetzbuch).

Arbeitgeber sind nach § 77 SGB IX – je nach Größe des Betriebs – dazu verpflichtet eine bestimmte Anzahl an Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung zu stellen. Sollten Arbeitgeber die ihnen zugemessene Anzahl an Plätzen nicht erreichen, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen, für dessen Erhebung das jeweilige Integrationsamt zuständig ist. Dabei ist es unerheblich, warum der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten. Die Ausgleichsabgabe wird dann wiederum dafür eingesetzt, schwerbehinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und Mehrausgaben, etwa für die Gestaltung des Arbeitsplatzes, finanzieren zu können. Aus dem Produktgruppencontrolling für das 4. Quartal 2016 (PPL 31 Arbeit) geht hervor, dass aus der Rücklage „Ausgleichsabgabe“ in 2016 1,3 Millionen entnommen wurden. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass die derzeit bestehende Rücklage von immer noch rund 5,3 Millionen Euro bis zum Jahr 2018 vollständig abgebaut sein soll. In Anbetracht des Mittelabflusses im Jahr 2016, von denen sogar 0,3 Millionen nicht benötigt wurden, erscheint dieser Abbau innerhalb des Jahres 2017 wenig realistisch.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Integration schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt ist die sogenannte Arbeitsassistenz. Für behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf ist sie eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Voraussetzung zur Gewährung einer Arbeitsassistenz nach §102 Abs. 4 SGB IX ist die Feststellung der notwendigen Leistung einer arbeitsplatzbezogenen Unterstützung. Dies bestätigt auch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2011 (Az. OVG 6 B 1.09). Darin heißt es: „Der in § 102 Abs. 4 SGB IX gewährte Anspruch ist der Höhe nach durch den Begriff der Notwendigkeit begrenzt. Notwendig in diesem Sinne sind diejenigen Kosten, die entstehen, um den Bedarf für eine Arbeitsassistenz zu decken, die - dem Zweck der Regelung entsprechend - den behin-

derungsbedingten Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung des beruflichen Alltags ausgleicht.“ (Rn 18). Dementsprechend haben die Integrationsämter die Pflicht, die Arbeitsassistenzen anhand tatsächlich notwendiger Bedarfe zu gewähren.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betriebe zahlen aktuell für wie viele Plätze die Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX? Zum Vergleich: Wie viele Betriebe zahlten die Ausgleichsabgabe für wie viele Plätze im Jahr 2012?

2. Wie ist die Höhe der laufenden jährlichen Einnahmen, wie die der Ausgaben des Integrationsamtes?

3. Wie entwickelten sich die Rücklagen der Ausgleichsabgabe seit 2012?

4. Für welche Maßnahmen wurden die Rücklagen aus der Ausgleichsabgabe im Jahr 2016 verwendet? Ist es richtig, dass die Rücklagen bis zum Jahr 2018 vollständig abgebaut werden sollen? Wenn ja, anhand welcher konkreten Maßnahmen soll das geschehen und warum ist nicht geplant, wenigstens eine geringe Rücklage zu erhalten? Wenn nein, wie soll mit den Rücklagen verfahren werden?

5. Wie bewertet der Senat mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention die Begleitung von Menschen mit einer Schwerbehinderung in den ersten Arbeitsmarkt seit 2012? Hält der Senat weitere Maßnahmen für notwendig? Wenn ja, mit welchen Steuerungsmaßnahmen? Wenn nein, warum nicht?

6. Wie viele Arbeitsverhältnisse mit Arbeitsassistenz werden in Bremen von wem gefördert? Für wie viele dieser Arbeitsverhältnisse gibt es zudem eine Assistenz für die Arbeitswege, nach welchen Kriterien wird diese den Betroffenen zugestanden? (Antwort bitte nach öffentlichem Dienst und anderen Arbeitgebern und nach Art der Tätigkeit aufschlüsseln)

- a) Während einer Ausbildung?
- b) Nach einer Ausbildung?

7. Welche Stundenanteile haben die bislang genehmigten Arbeitsassistenzen an der Gesamtarbeitszeit eines Assistenznehmers? Wenn es in der Zumessung der Stunden bei den Betroffenen Unterschiede gibt, anhand welcher Kriterien werden diese begründet? (Bitte aufschlüsseln nach öffentlichem Dienst und anderen Arbeitgebern)

8. Welche bundesgesetzlichen Vorgaben gibt es für die Arbeitsassistenzen und wie werden diese auf Landesebene umgesetzt?

9. Gibt es für den Einsatz von Arbeitsassistenzen eine Handlungsanweisung des Senats an das Integrationsamt? Wenn ja, was sind die Vorgaben dieser Anweisung? Wenn nein, nach welchen Vorgaben handelt das Integrationsamt? Inwieweit sind diese Vorgaben bindend und geeignet die bundesgesetzlichen Vorgaben tatsächlich umzusetzen?

10. Von wem und nach welchen Vorgaben wird der Assistenzbedarf festgestellt und gibt es einen Unterschied zwischen Ausbildungszeiten und sich anschließenden Arbeitsverhältnissen? Wenn ja, kommt es dadurch zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Zuerkennung der Höhe des Assistenzbedarfs? Wie wird dieser bei einem gleichbleibenden Schwerbehindertenstatus begründet?

11. Welche Kosten entstehen im Integrationsamt durch die Arbeitsassistenzen und wie ist deren Finanzierung perspektivisch gedeckt? (Antwort bitte nach öffentlichem Dienst und anderen Arbeitgebern aufschlüsseln)

12. Gibt es schwerbehinderte Menschen, denen die ihnen zugewilligten Assistenzstunden offensichtlich nicht ausreichen um ihre Arbeit angemessen verrichten zu können?

a) Gibt es derzeit Antragsverfahren, Widersprüche oder Klagen, die im Zusammenhang mit Leistungen für notwendige Arbeitsassistenzen stehen? (bitte nach Art des Verfahrens aufschlüsseln).

b) Innerhalb welcher Frist werden Anträge auf Kostenübernahme notwendiger Arbeitsassistenzen entschieden?

13. Werden Leistungen unter Vorbehalt einer Verzichtserklärung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgehalten? Wenn ja, warum?

14. Wie erfolgt die Sicherung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverhältnissen bei Widersprüchen gegen die unzureichende Höhe der zugewilligten Arbeitsassistentenstunden im Hinblick auf die langen Verfahrenszeiten bis zu endgültigen Entscheidungen? Wurden Vorschussbescheide erlassen die von der beantragten Leistung zur Sicherung des Arbeitsplatzes abweichen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Sigrid Grönert, Rainer Bensch, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU